

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/6538

erste Lesung

Frau Ministerin Pfeiffer-Poensgen hat ihre **Einbringungsrede zu Protokoll** (s. Anlage 6) gegeben. Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 17/6538** an den **Hauptausschuss** – federführend – sowie an den **Wissenschaftsausschuss**. Hat jemand etwas dagegen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Nein. Dann ist einstimmig so überwiesen.

Ich rufe auf:

20 Fünftes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/6539

erste Lesung

Herr Minister Biesenbach hat seine **Einbringungsrede zu Protokoll** (s. Anlage 7) gegeben. Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen also zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 17/6539** an den **Rechtsausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Wer ist für diese Überweisung? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist einstimmig so überwiesen.

Ich rufe auf:

21 Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/6611 – Neudruck

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine **Einbringungsrede zu Protokoll** (s. Anlage 8) gegeben. Das bestätigt er durch Nicken. Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Also kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes**

Drucksache 17/6611 – Neudruck – an den **Hauptausschuss** – federführend –, den **Innenausschuss**, den **Haushalts- und Finanzausschuss**, den **Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung** sowie an den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen**.

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich auch darauf verständigt, dass der Gesetzentwurf zusätzlich auch an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** überwiesen werden soll.

Wer hat etwas dagegen? – Niemand. Gibt es jemanden, der sich dazu enthalten will? – Das ist nicht zu erwarten. Damit ist einstimmig so überwiesen.

(Im Saal wird es dunkler.)

Ich rufe auf:

22 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 20
gem. § 82 Abs. 2 GO
Drucksache 17/6640

Die Übersicht 20 enthält 17 Anträge sowie zwei Entschließungsanträge, die vom Plenum nach § 82 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung an die Ausschüsse zur abschließenden Beratung und Erledigung überwiesen wurden. Die Beratungsverläufe und Abstimmungsergebnisse sind aus der Übersicht ersichtlich.

Ich lasse nun abstimmen über die Bestätigung der Übersicht 20. Wer stimmt der Bestätigung zu? – Gibt es dazu Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit sind die in der **Drucksache 17/6640** enthaltenen **Abstimmungsergebnisse** einstimmig **bestätigt**.

Ich rufe auf:

23 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 17/24

Gemäß § 97 Abs. 8 unserer Geschäftsordnung sind die Beschlüsse des Petitionsausschusses mindestens vierteljährlich dem Landtag zur Bestätigung vorzulegen. Das ist mit der Übersicht 24 der Fall.

Über deren Bestätigung stimmen wir nun ab. Eine Aussprache ist nicht vorgesehen. Wer also will mit bestätigen? – Gibt es dazu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit sind die **Beschlüsse des Petitionsausschusses in der Übersicht 24** einstimmig **bestätigt**.

(Das Licht im Saal geht wieder an.)

Anlage 8

Zu TOP 21 – „Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede

Herbert Reul, Minister des Innern:

Der Entwurf eines Gesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages und zur Änderung des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag dient der Umsetzung des von den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten unterzeichneten Änderungsstaatsvertrages.

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht seit dem 1. Juli 2012 die Zulassung privater Anbieter von Sportwetten vor; das staatliche Wettmonopol ist während einer Experimentierphase von sieben Jahren suspendiert. Aufgrund laufender gerichtlicher Verfahren kann jedoch der Glücksspielstaatsvertrag weiterhin nicht umgesetzt und die Konzessionen für Sportwettanbieter können nicht vergeben werden.

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat mit Beschluss vom 18. April 2019 gemäß § 35 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Glücksspielstaatsvertrag und die zahlenmäßige Begrenzung auf 20 Konzessionen aufgehoben.

Die Erteilung von Konzessionen an Veranstalter von Sportwetten ist insoweit rechtlich nunmehr für die gesamte restliche Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021 möglich.

Durch eine hieran anknüpfende ergänzende punktuelle Änderung des Staatsvertrags wird die Experimentierphase angepasst und Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte – Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände – geschaffen; zugleich wird bei den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet. Damit kann die fortschreitende Erosion des Ordnungsrechts beendet werden.

Bei der Behördenorganisation bleibt es für das Konzessionsverfahren bei der ländereinheitlichen Entscheidung. Das ländereinheitliche Verfahren vermeidet ein Nebeneinander von 16 Erlaubnissen für jedes einzelne Land, das weder sachgerecht noch den Anbietern oder der Öffentlichkeit zu vermitteln wäre.

Das Ausführungsgesetz muss den Änderungen im Glücksspielstaatsvertrag angepasst werden. Neben Änderungen, die sich aus Vorgaben der Rechtsprechung ergeben, müssen insbesondere

die Erlaubnisvoraussetzungen für die Wettvermittlungsstellen an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Sie ähnelt nunmehr derjenigen für Spielhallen. Die Erlaubniszuständigkeit verbleibt weiterhin bei den Bezirksregierungen.

Es hat eine Reihe von Ergänzungen gegeben, die alle der Stärkung des Spielerschutzes dienen. Dazu gehören eine Erweiterung der Definition der Vermittlung von Sportwetten und das Verbot, Spielerinnen und Spieler zur Abgabe von Wetten zu veranlassen.

Mit gesetzlichen Einzelregelungen wie mit weiteren Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden erforderliche weitere Detailregelungen in der rechtstaatlich gebotenen Form ermöglicht. Der Vollzug wird gestärkt durch ergänzende Definitionen für den Bereich der Spielhallen und Wettvermittlungsstellen.

